OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851800/5/Wg

Datum:
Linz, 4. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A R, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 3. August 2022, GZ: BHUUBA-2022-452637/10-DL, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung (mitbeteiligte Partei: S U, X, X) den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die mitbeteiligte Partei (mP) suchte mit Eingabe vom 9. Februar 2022 bei der Bezirkshauptmannschaft (belangte Behörde) um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Poolfirma mit einem Bürogebäude an. Die Betriebsanlage ist auf den als eingeschränktes gemischtes Baugebiet gewidmeten Grundstücken Nr. X und X, KG X, geplant. Zwischen diesen Grundstücken und der Liegenschaft des Beschwerdeführers (Bf), X, X, befinden sich unter anderem als Grünland gewidmete Grundstücke sowie öffentliches Gut der Gemeinde X.

2. Die belangte Behörde beraumte mit Kundmachung vom 3. Mai 2022 für den 23. Mai 2022 unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen eine Verhandlung an. Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 AVG) wurden unter anderem in folgender Weise bekannt gegeben: Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde (§ 41 AVG), Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde; in der Kundmachung wurden folgende Betriebszeiten angegeben: *„Die Betriebszeiten für das Büro sind von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00, für das Lager von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr und an Samstagen von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr und für die An- und Ablieferung von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr und an Samstagen von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.“*.

3. In der Verhandlung am 23. Mai 2022 gab der Bf folgende Stellungnahme zu Protokoll: „Ich möchte gegen die Öffnungszeiten des Lagers an Samstagen von 07:00 bis 14:00 Uhr und die An- und Ablieferung von Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr und Samstag von 06:00 bis 12:00 Uhr Einspruch erheben. Des Weiteren: An Samstagen soll die An- und Ablieferung vormittags stattfinden und Lärmbelästigungen dadurch auf ein notwendiges Minimum beschränken. Die An- und Ablieferung an Samstagen nach 21:00 Uhr ist nicht zumutbar durch den davon ausgehenden Lärm. Es wird gebeten samstags die An- und Ablieferung auf frühestens 07:00 Uhr zu verlegen. Generell möchte ich vorbringen, dass das Lärmausmaß zu den Morgen- und Abendstunden auf das notwendige Minimum beschränkt wird. Ich bitte um Ausstellung eines Bescheides samt Verhandlungsschrift.“. Die Amtssachverständige für Anlagentechnik (ASV) erstattete in der Verhandlung Befund und Gutachten. Nach Schluss der Verhandlung holte die belangte Behörde eine weitere gutachtliche Stellungnahme der ASV ein.

4. Anschließend erteilte die belangte Behörde der mP in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides die beantragte gewerbebehördliche Genehmigung betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Poolfirma mit einem Bürogebäude im Standort X, Grundstücke Nr. X und X, KG X, nach Maßgabe der dem Verfahren zu

Grunde gelegenen bzw. nachgereichten, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen (vergleiche I.1.) sowie unter Einhaltung der unter Spruchabschnitt I.3. festgelegten Nebenbestimmungen. In der Betriebsbeschreibung (Spruchabschnitt I.2.) wird unter anderem ausgeführt:

„An- und Ablieferung

Die Hauptlieferung erfolgt mehrmals wöchentlich per LKW und erfolgen Kleinlieferungen mehrmals pro Woche mittels Kastenwagen. Die An- und Ablieferung am Wochenende beschränkt sich auf eine Anlieferung am Samstag.

Arbeitnehmer und Betriebszeiten:

Es werden insgesamt 3 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Betriebszeiten werden wie folgt beantragt:

Montag bis Freitag 06:00 Uhr – 20:00 und Samstag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr".

Dem Bescheid ist die gutachtliche Stellungnahme der ASV für Anlagentechnik vom 26. Juli 2022 angeschlossen. Darin führt die ASV aus: „Im Hinblick auf die Stellungnahmen der Nachbarn im Zuge der Verhandlung zu den geplanten Betriebszeiten sowie den Anlieferungen wird meinerseits folgendes festgehalten: Die Anlieferung an einem Samstag beschränkt sich lediglich auf eine Anlieferung am Tag und wurde dies im Zuge der Verhandlung vom Antragsteller bekannt gegeben und in der Verhandlungsschrift bereits festgehalten. Zu den PKW Fahrten kann festgehalten werden, dass aufgrund der maximal angegebenen 3 Mitarbeiter die Betriebsanlage über das nördlich gelegene öffentliche Gut erreicht wird. Da es sich überwiegend um einen Bürobetrieb mit Schauraum handelt sowie die Mitarbeiter hauptsächlich auf auswärtigen Baustellen unterwegs sind, ist mit keinem regen PKW-Wechsel zu rechnen und sind außerdem maximal 8 Stellplätze vorgesehen. Aufgrund der PKW-Stellplatz-Anzahl, maximal einer Anlieferung am Samstag sowie der Nutzung als Mitarbeiterparkplatz ist in schalltechnischer Sicht nicht zu erwarten, dass durch die Fahrbewegungen auf der Betriebsanlage die Umgebungssituation wesentlich beeinflusst wird. Bezüglich der Lärmemissionen durch Geräte und Maschinen wurde im Zuge der Verhandlung festgestellt, dass durch die Außengeräte der Lüftungs- und Klimaanlage keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Im Speziellen wurde hierfür das Klimaaußengerät lagemäßig im Zuge der Verhandlung an die Westseite des Bürobereichs verschoben. Dies wurde auch entsprechend in der Verhandlungsschrift festgehalten. Ebenso wurde während der Verhandlung bereits festgestellt, dass die im Projekt beschriebenen Tätigkeiten lediglich im untergeordneten Ausmaß und primär während der Wintermonate als ‚Vorarbeiten' durchgeführt werden, wenn keine Baustellen vor Ort möglich sind. Am gegenständlichen Betriebsstandort werden primär Beratungsgespräche mit Kunden durchgeführt. Weiters werden die im Projekt dargelegten Tätigkeiten nur im Innenbereich des Gebäudes ausgeführt, wodurch keine wesentliche Lärmemissionen außerhalb des Betriebsgebäudes zu erwarten sind.".

5. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 30. August 2022. Der Bf stellt darin den Antrag, das Verwaltungsgericht möge die Betriebszeiten von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr abändern. Begründend führt der Bf aus: „Die beantragten Betriebszeiten Montag bis Freitag 06:00 Uhr – 20 Uhr und Samstag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr sind für die Nachbarn auf keinen Fall zumutbar. Die Grundstücke auf denen sich das Gebäude befindet sind als eingeschränktes gemischtes Baugebiet ausgewiesen, welches dazu dient Klein- und Mittelbetriebe aufzunehmen, die auf Grund ihrer Betriebstype die Umgebung nicht wesentlich

stören. Wenn um 06:00 Uhr morgens der Betrieb aufgenommen wird, dann stört das uns Nachbarn, da wir vom Lärm der zufahrenden LKW's, der zufahrenden Kastenwägen, des Elektrostapler und von diversen Werkzeugen belästigt werden und somit geweckt werden können. Der Betrieb bis 20 Uhr ist für unsere Kinder nicht zumutbar, da unsere Kinder um diese Uhrzeit bereist schlafen müssen, um morgens rechtzeitig und vor allem ausgeschlafen die Schule bzw. den Kindergarten zu besuchen. Es wurde bereits bei der mündlichen Verhandlung am 23.05.2022 eine Stellungnahme diesbezüglich abgegeben.".

6. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 20. September 2022 die Beschwerde zur Entscheidung vor. Sie beantragt darin die Abweisung der Beschwerde. Begründend führt die belangte Behörde aus: „Die Behörde ist der Meinung, dass nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die gewerbebehördliche Genehmigung zu Recht erging und die Nachbarn durch das gegenständliche Vorhaben nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Lärmemissionssituation wurde durch die beigezogene gewerbetechnische Amtssachverständige so bewertet, dass die Fahrbewegungen die Umgebungssituation nicht wesentlich beeinflussen und durch die im Projekt dargelegten Tätigkeiten im Innenbereich des Gebäudes keine wesentlichen Lärmemissionen außerhalb des Betriebsgebäudes zu erwarten sind, sodass es zu einem positiven Ergebnis kam.".

7. Es wurde kein Verhandlungsantrag gestellt.

II. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen (I.) beschränken sich im Wesentlichen auf die Verhältnisse vor Ort, den im Akt dokumentierten Verfahrensablauf und das Parteivorbringen. Um diese Feststellungen treffen zu können, war keine Verhandlung erforderlich (§ 24 VwGVG). Die Grundstücke Nr. X und X (Teilflächen des bisherigen Grundstückes Nr. X) sind als gemischtes Baugebiet gewidmet. Südlich anschließende Grundstücke (Teilflächen des bisherigen Grundstückes Nr. X) bleiben Grünland.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. § 74 Abs. 2 GewO lautet auszugsweise:

„(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder

das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

..."

2. § 75 Abs. 2 GewO lautet:

„(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen."

3. § 77 Abs. 1 GewO lautet auszugsweise:

„(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. ..."

4. Die Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte ist bei Parteien mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn im Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage zutrifft, auf jene Fragen beschränkt, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und rechtzeitig Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH Ra 2017/06/0105, RS 2). Der Bf sprach in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2022 zwar das Thema Lärm an. An- und Ablieferungen an Samstagen nach 21:00 Uhr sind im Projekt aber nicht vorgesehen, weshalb die Stellungnahme insoweit ins Leere geht. Das Vorbringen, Lärmbelästigungen mögen auf ein Minimum beschränkt werden, geht im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht über einen allgemeinen Hinweis an die Behörde hinaus. Mangels ausreichender sachverhaltsmäßiger Bezugspunkte zum vorliegenden Projekt handelt es sich um keine zulässige Einwendung. Erst in der Beschwerde - und damit verspätet - präzisiert der Bf Bedenken. Er bezieht sich auf betriebliche Vorgänge in der Früh (ab 06:00 Uhr) und am Abend (bis 20:00 Uhr). Er geht aber nicht auf die - dem Bescheid angeschlossene - Stellungnahme der ASV ein. Die Beschwerde zeigt nicht auf, dass der ASV bei ihrer Beurteilung ein Fehler unterlaufen wäre. Der Annahme der belangten Behörde, es würden durch

die gegenständliche Betriebsanlage Nachbarn nicht unzumutbar belästigt werden, kann nicht entgegengetreten werden.

5. Mangels tauglicher Einwendung hat der Bf die Parteistellung verloren. Die nachträglichen bzw. zusätzlichen Einwendungen führen nicht zur Zulässigkeit der Beschwerde. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl